

Bekanntmachung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Planfeststellung für den Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV- Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Nr. 314 zwischen dem Umspannwerk Dörpen West und Punkt Meppen in den Samtgemeinden Dörpen und Lathen und in den Städten Haren (Ems) und Meppen des Landkreises Emsland;
Planänderung**

I.

Das Energieversorgungsunternehmen Tennet TSO GmbH beabsichtigt das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür seinerzeit öffentlich ausgelegte Plan wurde geändert. Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist die Verschiebung der Masten 25 und 28 in der Samtgemeinde Lathen sowie 58 und 59 in der Stadt Haren (Ems). Darüber hinaus ergeben sich Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere die Ergänzung um ein forstfachliches Gutachten sowie eine räumliche Änderung der CEF-Maßnahme „Kiebitz“ in der Gemeinde Heede.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das gesamte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Heede, Dersum, Walchum, Haren, Sustrum, Neusustrum, Oberlangen, Landegge, Erika, Wesuwe, Niederlangen sowie Emslage beansprucht.

Die vorliegenden Änderungsunterlagen sowie die ursprünglichen Planunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht, Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG, Wegenutzungsplan, Übersichtspläne, Mastprinzipzeichnungen, Längenprofile, Angaben zu Regelfundamenten
- Lagepläne, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert)
- Bauwerksverzeichnis und Mast- und Kabelpunktlisten
- Kreuzungsverzeichnis
- Immissionsbericht
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)
- Angaben zu Kompensationsmaßnahmen
- Karten (Bestand / Auswirkungen), LBP-Maßnahmen, Gesamtartenliste
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Artenschutzrechtliche Betrachtung
- Forstfachliches Gutachten

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **17.08.2016** bis zum **16.09.2016** einschließlich im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, Zimmer 408 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Dienststunden der Samtgemeinde sind wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---------------------|------------------------|-------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr | |

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch über die Internetseite der Samtgemeinde Dörpen unter www.doerpen.de eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **30.09.2016** einschließlich, bei den Samtgemeinden Dörpen und Lathen, der Städte Haren (Ems) und Meppen oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG).**

Gem. § 43a Nr. 2 S. 2 EnWG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 43a Nr. 3 und 7 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gem. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 5 S. 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 43a Nr. 3 EnWG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

(5) Die Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

III.

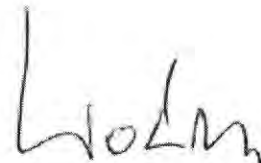
Mit dem Beginn der Auslegung des Planes (siehe oben II.) tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Dörpen, den 08.08.2016

Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde



Hermann Wocken